



SCHMITTEN

IM TAUNUS

Öffentliche Bekanntmachung

Unterrichtung zur Eintragung von Übermittlungs- und Auskunftssperren gem. § 36 Abs. 2, § 42 Abs. 3 und § 50 Abs. 5 Bundesmeldegesetz (BMG)

Die Meldebehörde der Gemeinde Schmitten im Taunus hat einmal jährlich die Einwohner und Einwohnerinnen gem. Bundesmeldegesetz (BMG) über die Möglichkeit der Eintragung von Übermittlungs- und Auskunftssperren zu unterrichten.

Jede Person, die ordnungsgemäß mit ihrem Hauptwohnsitz in Schmitten im Taunus gemeldet ist, hat die Möglichkeit, eine Übermittlungs- oder Auskunftssperre für das Einwohnermelderegister zu beantragen.

Dabei ist zu unterscheiden zwischen Übermittlungssperren und Auskunftssperren.

Bei einer Übermittlungssperre kann jede Einwohnerin und jeder Einwohner auf einen schriftlichen Antrag hin formlos und ohne Angabe von Gründen der Weitergabe seiner Daten widersprechen. Die eingetragene Übermittlungssperre hat so lange Bestand im Melderegister, bis sie widerrufen wird.

Auf Verlangen können jederzeit folgende Übermittlungssperren eingetragen werden:

1. Datenübermittlung an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr (§ 36 Abs. 2 BMG i.V.m. § 58c Soldatengesetz)

Personen, welche die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können der Datenübermittlung widersprechen.

2. Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften (§ 42 Abs. 3 S. 2 BMG)

Betroffene Familienangehörige (Ehegatten, Lebenspartner, minderjährige Kinder und die Eltern minderjähriger Kinder), die nicht derselben öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, können verlangen, dass ihre Daten nicht der Religionsgesellschaft übermittelt werden, der das andere Familienmitglied angehört. Die Sperre gilt nicht, soweit Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft übermittelt werden.

3. Datenübermittlung an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen in Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene (§ 50 Abs. 5 i.V.m. Abs. 1 BMG)

Der/die Einwohner/in hat das Recht, der Weitergabe seiner Daten an Parteien, Wählergruppen und

anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene zu widersprechen.

4. Datenübermittlung an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk aufgrund von Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnerinnen und Einwohnern

(§ 50 Abs. 5 i.V.m. Abs. 2 BMG)

Betroffene haben das Recht, der Weitergabe ihrer Daten aus Anlass ihres Alters- oder Ehejubiläums an Mitglieder gewählter, staatlicher oder kommunaler Vertretungskörperschaften (Mandatsträger), Presse und Rundfunk zu widersprechen. Konkret erfolgt auf dieser Basis auch die Weitergabe an die Schmittener Nachrichten. Auch hier muss zwingend der Datenübermittlung widersprochen werden, sofern dies gewünscht wird. Altersjubiläen in diesem Sinne sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag. Ehejubiläen in diesem Sinne sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

5. Datenübermittlung an Adressbuchverlage

(§ 50 Abs. 5 i.V.m. Abs. 3 BMG)

Adressbuchverlagen darf Auskunft über Namen, akademischen Grade und Anschrift volljähriger Einwohner/innen erteilt werden. Betroffene haben das Recht, der Weitergabe ihrer Daten an Adressbuchverlage zu widersprechen.

Auskunftssperre

(§ 51 Abs. 1 BMG)

Die Auskunftssperre wird auf Antrag eingetragen, wenn die betroffene Person glaubhaft macht, dass Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass durch eine Melderegisterauskunft ihr oder einer anderen Person hieraus eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönlicher Freiheit oder ähnlicher schutzwürdige Interessen erwachsen kann.

Die Beantragung einer solchen Sperre ist in der Regel nur bei Bezug einer neuen Wohnung sinnvoll. Der Antrag auf Auskunftssperre muss besonders begründet sein und mit Nachweisen belegt werden. Vor Eintragung der Auskunftssperre muss der Antrag seitens der Meldebehörde genehmigt werden.

Mit Eintragung der Auskunftssperre dürfen Melderegisterauskünfte nicht mehr erteilt werden. Die Auskunftssperre gilt nicht gegenüber Behörden und kann auch gegenüber Privatpersonen aufgehoben werden, wenn beispielsweise ein Gläubiger die Anschrift eines Schuldners benötigt, um seine Forderungen zu realisieren.

Die Auskunftssperre ist auf zwei Jahre befristet, kann aber verlängert werden.

Für folgende Auskunftssperren bedarf es keines Antrages. Sie werden von Amts wegen (kraft Gesetzes) von der Meldebehörde eingetragen:

- Bestehen eines Adoptionspflegschaftsverhältnisses (§ 51 Abs. 5 Nr.2 BMG)
- Sperren bei adoptierten Kindern (§ 51 Abs. 5 Nr. 1 BMG)
- Auskunftssperren für Transsexuelle (§ 51 Abs. 5 Nr.1 BMG)

Grundsätzlich sind Übermittlungs- und Auskunftssperren, sofern sie nicht kraft Gesetz eingetragen sind, bei Wegzügen bzw. Anmeldungen in anderen Gemeinden oder Städten neu zu beantragen. Für die Beantragung von Auskunftssperren und Übermittlungssperren hält der Bürgerservice Vordrucke bereit. Die Antragsstellung kann formlos schriftlich, auch gerne per E-Mail, vorgenommen werden.

Zuständig für die Eintragung der genannten Sperren ist der Bürgerservice der Gemeinde Schmitten im Taunus (Parkstr. 2, 61389 Schmitten im Taunus, Tel.: 06084-46 51/62, E-Mail: buergerservice@schmitten.de). Alternativ steht die Möglichkeit einer elektronischen Beantragung (www.schmitten.de/rathaus-politik/rathaus/das-digitale-rathaus/ FORMULARE & ONLINE-DIENSTE/Suchbegriff: Sperren) zur Verfügung. Bei Fragen stehen die Mitarbeitenden im Bürgerservice gerne zur Verfügung.

Schmitten im Taunus, den 28.10.2024

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Schmitten im Taunus

Julia Krügers
Bürgermeisterin